

Hausaufgabenkonzept der Grundschule Neukloster

Die Erledigung von Hausaufgaben ist verpflichtend.

Hausaufgaben werden in vielfältigen Formen gestellt – schriftlich und auch mündlich.

Die SchülerInnen sollen sich darin üben, den eigenen Lernprozess zu organisieren. Von dem Erfolg selbst erledigter Aufgaben hängt dabei nicht nur die Qualifikation in verschiedenen Wissensfeldern, sondern auch eine erfolgreiche Entwicklung der Persönlichkeit ab. Hausaufgaben werden auf der Grundlage des Erlasses „Hausaufgaben in allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. Mk. v. 16.12.04) gestellt. Sie sollen den Unterricht sinnvoll ergänzen und den Lernprozess der SchülerInnen unterstützen.

Hausaufgaben und fachspezifische Aufgaben dienen

- der Übung, Anwendung und Sicherung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischen Techniken.
- der Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen oder frei gewählten Themen.

Hausaufgaben

- stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Unterricht.
- können in der Regel ohne fachbezogene Hilfe in angemessener Zeit erledigt werden.
- werden im Unterricht vorbereitet.
- sind im Unterricht zu besprechen und zu kontrollieren.
- dürfen dem Kind entsprechend auch differenziert gestellt werden, da die individuelle Förderung zu berücksichtigen ist.
- sind abwechslungsreich und altersgerecht.
- dürfen nicht benotet werden.
- Hausaufgaben werden nicht über das Wochenende erteilt (Fr. auf Mo.).
- Hausaufgaben sind nicht fachspezifische Leistungen, die über einen längeren Zeitraum angefertigt werden.
- sollten nicht Nacharbeit dessen sein, was im Unterricht nicht geschafft wurde.

Eltern sollten

- Interesse an den Hausaufgaben zeigen.
- Zeit geben und Mut machen.
- einen ruhigen angemessenen Arbeitsplatz bereitstellen.
- loben, aber auch angemessen tadeln.
- Aufgaben nicht für die Kinder lösen.
- keinen übertriebenen Druck ausüben.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind seine Pflichten als Schüler / Schülerin erfüllt (§ 71 NSchG).

Zeitaufwand für die Hausaufgaben (Richtwerte)

- Klasse 1 und 2 in der Regel 15 bis 30 Minuten
- Klasse 3 und 4 in der Regel 30 bis 60 Minuten

Hausaufgaben im Krankheitsfall

Grundsätzlich sind die Eltern eines kranken Kindes gehalten, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Hausaufgaben und Arbeitsmaterialien des versäumten Unterrichtsstoffes erhält. In der Regel werden die Hausaufgaben dem erkrankten Kind von einem Klassenkameraden gebracht (Hausaufgabenpartner).

Zusammenfassung

Hausaufgaben werden regelmäßig in den Kernfächern Deutsch und Mathematik aufgegeben. Sie sollten den täglichen Zeitumfang nicht überschreiten und vom Schüler / der Schülerin selbstständig ohne Hilfe erledigt werden können.

Neben motivierenden Themen und Aufgabenformen, die aus dem Unterricht erwachsen sollten, werden auch häufig Hausaufgaben zur Wiederholung und Festigung gestellt.

Die Ankündigung der Hausaufgaben erfolgt so rechtzeitig in einer Unterrichtsstunde, dass die SchülerInnen ausreichend Zeit haben, diese aufzuschreiben. Angaben zu den Hausaufgaben werden an der Tafel festgehalten. Alle SchülerInnen führen ein Hausaufgabenheft.

Von SchülerInnen ab der Jahrgangsstufe 3 wird erwartet, dass die Eintragungen ins Hausaufgabenheft selbstständig erfolgen. Dies wird in der Regel vom Lehrer / der Lehrerin nicht kontrolliert oder abgezeichnet. Eine Unterschrift durch den Lehrer erfolgt nur in Ausnahmefällen, die mit den Eltern abgesprochen sind.

Die Hausaufgaben werden im Laufe einer Unterrichtsstunde in geeigneten Lernphasen in unterschiedlicher Form kontrolliert. Eine Kontrolle kann durch Vorlesen, Vergleichen oder durch Stichproben erfolgen.

Hausaufgaben, die nicht erledigt wurden, werden vom Lehrer / der Lehrerin im Klassenbuch festgehalten und sind zum nächsten Tag bzw. zur nächsten Fachunterrichtsstunde nachzuholen. Kommt dies mehrfach vor, erfolgt eine mündliche oder schriftliche Kontaktaufnahme mit den Eltern. Mehrfach nicht angefertigte Hausaufgaben werden im Klassenraum während der Forumszeit oder nach Unterrichtsschluss nachgearbeitet. Die Eltern werden rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, wenn ihr Kind länger in der Schule bleiben muss. Diese Maßnahmen werden zu Beginn eines Schuljahres auf Elternabenden besprochen. Es ist möglich, einvernehmlich zu abweichenden Regelungen zu kommen.

Art und Umfang von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den wesentlichen Angelegenheiten (§ 34 Abs. 1 NSchG), über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat.